

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 2 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. November 2017 mit der Vorlage befasst.

Abg. Bartel sagt, dass die Regierungsvorlage auf einen Antrag zurückgehe, der die Möglichkeit von Feuerbestattungen im Falle von im Amtswege angeordneter Beerdigungen fordere. Von 3.300 Bestattungen, die im Raum Salzburg und den nahe gelegenen Einzugsgebieten abgehalten wurden, wurden 1.540 einer Feuerbestattung zugeführt. Wenn sich die Angehörigen nicht innerhalb von vier Tagen einigen, könne nun auch von Amtswegen eine Feuerbestattung angeordnet werden. Der eindeutige Wille des Verstorbenen habe natürlich Vorrang. Die Entnahme eines eventuell vorhandenen Herzschrittmachers vor der Durchführung einer Feuerbestattung sei jetzt nicht mehr verpflichtend. Für die Gemeinden werde es durch diese Änderung leichter und kostengünstiger.

Abg. Rothenwänder fragt, ob bei der bisher verpflichtenden Entfernung von Implantaten und Herzschrittmachern ein Arzt konsultiert und ob die Angehörigen verständigt werden mussten bzw. ob diese einen Anspruch erheben konnten.

Abg. Scheinast weist darauf hin, dass von der Branche seit Jahren eine Vereinheitlichung der Gesetze auf österreichischer Ebene gefordert werde.

Dr. Huber (SGV) antwortet, dass aus Sicht des Gemeindeverbandes keinerlei Bedenken bestehen, da es zu einer zusätzlichen Erleichterung für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister komme.

Mag.<sup>a</sup> Hofinger (Abteilung 9) antwortet auf die Frage von Abg. Rothenwänder, dass die Bestimmung hinsichtlich der Entnahme von Implantaten eine sicherheitspolitische Dimension haben würde. Im Wesentlichen gehe es darum, dass weder in Hinsicht auf die Sicherheit noch auf die Umwelt ein Schaden eintreten würde, wenn Implantate, Herzschrittmacher usw. mitverbrannt werden. Diese Bedenken, die man früher hatte, wurden gänzlich aus dem Weg geräumt. Für den Fall, dass trotzdem eine Entnahme vorzunehmen sei, ist diese nach geltender Rechtslage nur von einem Arzt vorzunehmen. Eine Zustimmung seitens der Angehörigen dazu ist nicht möglich.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 2 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 15. November 2017

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:  
Bartel eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 20. Dezember 2017:**  
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.